

**Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml**

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Handelsname	Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml
Produktnummer	710-00128(A)
Produkt Form	Gemisch
Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Verwendungen durch Verbraucher Dieses Produkt ist nur zum Nachfüllen von elektronische Zigaretten vorgesehen Dieses Produkt ist nur zur Verwendung in der myblu vorgesehen
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nur für die hierfür vorgesehenen Anwendungen verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Fontem Ventures
Motion Building 8F, Radarweg 60
1043 NT Amsterdam
Niederlande

Telefon: +31 (0) 85 002 7200
e-Mail: info@fontemventures.com
Webseite: www.fontemventures.com

e-Mail (sachkundige Person)

info@fontemventures.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale		
Land	Name	Telefon
Deutschland	Giftberatung VirchowKlinikum, Medizinische Fakultät der Humboldt - Universität zu Berlin Abt. Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie und Intensivmedizin	
Deutschland	Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Klinische Toxikologie, Universitätsmedizin der Johannes GutenbergUniversität Mainz	+49 (0) 6131 19240
Deutschland	Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZNord) Universitätsmedizin Göttingen- Georg-August-Universität	+49 (0) 551 19240
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG	+49 (0) 30 19240
Deutschland	Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder MecklenburgVorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, c/o HELIOS Klinikum Erfurt	+49 (0) 361 730 730
Deutschland	Giftnotruf München Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik rechts der Isar der Technischen Universität München	+49 (0) 89 19240
Deutschland	Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungsfälle Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum des Saarlandes, Geb. 9 (kein Firmenservice)	+49 (0) 6841 19240



Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

Giftnotzentrale		
Land	Name	Telefon
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen; Universitätsklinikum Bonn	+49 (0) 228 19240
Deutschland	Klinik für Intensiv- und Notfallmedizin, Klinikum Nürnberg Institut für Biomedizin des Alters, Universität ErlangenNürnberg	+49 (0) 911 398 2451
Deutschland	Vergiftungs-InformationsZentrale Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum Freiburg	+49 (0) 761 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Katego-rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin-weis
3.1O	akute Toxizität (oral)	4	Acute Tox. 4	H302

Code	Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH208	enthält I-Carvon. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS07



- Gefahrenhinweise

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

- Sicherheitshinweise

P264

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P301+P312

BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P330

Mund ausspülen.

P501

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208

Enthält I-Carvon. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Nicotin (ISO)

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne Bedeutung.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (weiteren) Inhaltsstoffe, die nach dem aktuellen Wissensstand der Lieferanten klassifiziert sind, zur Klassifizierung des Stoffs beitragen würden und daher in diesem Abschnitt aufgeführt werden müssten.

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren
Nicotin (ISO)	CAS-Nr. 54-11-5 EG-Nr. 200-193-3 Index-Nr. 614-001-00-4 REACH Reg.-Nr. 01- 2120066934-47-xxxx	1,5 – <2	Acute Tox. 2 / H300 Acute Tox. 2 / H310 Acute Tox. 2 / H330 Aquatic Chronic 2 / H411	 			
L-menthol	CAS-Nr. 2216-51-5 EG-Nr. 218-690-9 REACH Reg.-Nr. 01- 2119458866-21-xxxx	0,5 – <1	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319			Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 25 % Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 25 %	
I-Carvon	CAS-Nr. 6485-40-1 EG-Nr. 229-352-5 Index-Nr. 606-148-00-8 REACH Reg.-Nr. 01- 2119962458-25-xxxx	0,1 – <0,5	Skin Sens. 1 / H317		GHS-HC		

Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16. Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozente, sofern nicht anders angegeben.



Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFT-INFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome für eine mögliche Nikotinvergiftung sind:

Wenn zum Beispiel große Mengen der Mischung durch Verschlucken, Einatmen oder durch die Haut ausgesetzt werden, kann dies zu Übelkeit, Erbrechen, Krämpfen, Bauchschmerzen und Durchfall führen. Kopfschmerzen, Schwitzen, Schwäche, Schwindel und / oder Verwirrung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO₂)

Ungünstige Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand kann gefährliche Dämpfe / Rauch hergestellt werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerweherschutzbekleidung.



Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten. Von Laugen fernhalten, oxidierende Stoffe, Säuren.

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht



Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Lagertemperatur von 0 °C und bis 50 °C. Unter Verschluss aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zum rauchen in elektronischen Zigaretten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hinweis	Quelle
DE	Nikotin	54-11-5	AGW		0,5		1	va	TRGS 900
DE	Glycerin	56-81-5	AGW		200		400	i	TRGS 900
DE	Glycerin	56-81-5	MAK		200		400	i	DFG
EU	Nikotin	54-11-5	IOELV		0,5				2006/15/EG

Hinweis

i

KZW einatembare Fraktion
Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

va als Dämpfe und Aerosole

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Nicotin (ISO)	54-11-5	DNEL	31,3 µg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Nicotin (ISO)	54-11-5	DNEL	8,6 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
Nicotin (ISO)	54-11-5	DNEL	4,43 µg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Nicotin (ISO)	54-11-5	DNEL	0,84 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
Nicotin (ISO)	54-11-5	DNEL	5,56 µg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Nicotin (ISO)	54-11-5	DNEL	6,4 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Nicotin (ISO)	54-11-5	DNEL	1,597 µg/kg	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Nicotin (ISO)	54-11-5	DNEL	1,1 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Nicotin (ISO)	54-11-5	DNEL	6,4 µg/kg	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositions-dauer
Nicotin (ISO)	54-11-5	DNEL	76,7 µg/kg	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
L-menthol	2216-51-5	DNEL	132 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
L-menthol	2216-51-5	DNEL	10 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
L-menthol	2216-51-5	DNEL	10 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
L-menthol	2216-51-5	DNEL	19 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
L-menthol	2216-51-5	DNEL	33 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
L-menthol	2216-51-5	DNEL	9,4 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
L-menthol	2216-51-5	DNEL	9,4 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
I-Carvon	6485-40-1	DNEL	1,175 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
I-Carvon	6485-40-1	DNEL	0,333 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
I-Carvon	6485-40-1	DNEL	0,289 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
I-Carvon	6485-40-1	DNEL	0,166 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
I-Carvon	6485-40-1	DNEL	0,166 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositions-dauer
Nicotin (ISO)	54-11-5	PNEC	0,4 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Nicotin (ISO)	54-11-5	PNEC	2,7 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Nicotin (ISO)	54-11-5	PNEC	0,65 µg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Nicotin (ISO)	54-11-5	PNEC	0,065 µg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Nicotin (ISO)	54-11-5	PNEC	0,321 µg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
L-menthol	2216-51-5	PNEC	156 µg/l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung
L-menthol	2216-51-5	PNEC	15,6 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
L-menthol	2216-51-5	PNEC	1,56 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
L-menthol	2216-51-5	PNEC	2,37 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
L-menthol	2216-51-5	PNEC	289 µg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
L-menthol	2216-51-5	PNEC	28,9 µg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
L-menthol	2216-51-5	PNEC	48,4 µg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
I-Carvon	6485-40-1	PNEC	6,1 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
I-Carvon	6485-40-1	PNEC	0,61 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
I-Carvon	6485-40-1	PNEC	61 µg/l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung
I-Carvon	6485-40-1	PNEC	10 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
I-Carvon	6485-40-1	PNEC	0,192 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
I-Carvon	6485-40-1	PNEC	0,019 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
I-Carvon	6485-40-1	PNEC	0,035 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Fenster und Tür öffnen, um für eine hinreichende Belüftung zu sorgen. Wenn dies nicht möglich ist, den Luftaustausch durch Verwendung einer Lüftung erhöhen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz

Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

- Handschutz



Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. VORSICHT: Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen (Okklusion) länger als 4 Stunden ist in Deutschland als Risiko definiert. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.



Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6).

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos bis orangefarben
Geruch	charakteristisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	>100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	1,104 g/cm ³
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
------------------------------	-----------------------------

**Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml**

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Sauer. Alkalien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)**Akute Toxizität**

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

- Schätzwert akuter Toxizität (ATE)

Expositionsweg	ATE
Oral	306,7 mg/kg

- akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Nikotin ATE's sind in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI (ATP10) harmonisiert.

**Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml**

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung			
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Nicotin (ISO)	54-11-5	oral	5 mg/kg
Nicotin (ISO)	54-11-5	dermal	70 mg/kg
Nicotin (ISO)	54-11-5	inhalativ: Staub/Nebel	0,19 mg/l/4h

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Nicotin (ISO)	54-11-5	oral	LD50	70 mg/kg	Ratte
Nicotin (ISO)	54-11-5	dermal	LD50	70,4 mg/kg	Kaninchen
L-menthol	2216-51-5	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	5.289 mg/m ³ /4h	Ratte
l-Carvon	6485-40-1	oral	LD50	5.400 mg/kg	Ratte
l-Carvon	6485-40-1	dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält l-Carvon. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.



Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
Nicotin (ISO)	54-11-5	EC50	3 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Nicotin (ISO)	54-11-5	ErC50	37 mg/l	Alge	72 h
Nicotin (ISO)	54-11-5	NOEC	≥3 mg/l	Fisch	96 h
Nicotin (ISO)	54-11-5	LOEC	4,5 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Nicotin (ISO)	54-11-5	Wachstumsrate (ErCx) 10%	5,2 mg/l	Alge	72 h
Nicotin (ISO)	54-11-5	Wachstum (EbCx) 10%	5,3 mg/l	Alge	72 h
L-menthol	2216-51-5	LC50	15,6 mg/l	Fisch	96 h
L-menthol	2216-51-5	EC50	37,7 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	24 h
L-menthol	2216-51-5	ErC50	21,4 mg/l	Alge	72 h
L-menthol	2216-51-5	NOEC	9,65 mg/l	Alge	72 h
L-menthol	2216-51-5	LOEC	18,75 mg/l	Alge	72 h
I-Carvon	6485-40-1	LC50	6,1 mg/l	Fisch	96 h
I-Carvon	6485-40-1	EC50	38 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
I-Carvon	6485-40-1	ErC50	19 mg/l	Alge	72 h
I-Carvon	6485-40-1	LOEC	8,4 mg/l	Fisch	96 h
I-Carvon	6485-40-1	NOEC	4,5 mg/l	Fisch	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
Nicotin (ISO)	54-11-5	LOEC	0,18 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	16 d
Nicotin (ISO)	54-11-5	NOEC	0,02 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	16 d
L-menthol	2216-51-5	EC50	37,7 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	24 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

**Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml**

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|---|--|
| 14.1 UN-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschriften |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | keine |
| 14.4 Verpackungsgruppe | keiner Verpackungsgruppe zugeordnet |
| 14.5 Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. |
| 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | Es liegen keine Daten vor. |

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften**Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)**

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

**Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml**

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)****Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII				
Name	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
L-menthol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Nicotin (ISO)	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3

Legende

R3

1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 10 (brennbare Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.1		Produktnummer: 710-00128(A)
1.1		Produkt Form: Gemisch
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen: Verwendungen durch Verbraucher Aromatisierte Nikotinlösung zur Verwendung in elektronischen Zigaretten	Relevante identifizierte Verwendungen: Verwendungen durch Verbraucher Dieses Produkt ist nur zum Nachfüllen von elektronischen Zigaretten vorgesehen Dieses Produkt ist nur zur Verwendung in der myblu vorgesehen
1.2		Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nur für die hierfür vorgesehenen Anwendungen verwenden.
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Fontem Ventures Motion Building 8F, Radarweg 60 1043 NT Amsterdam Niederlande Telefon: +31 (0)20 240 2900 e-Mail: info@fontemventures.com Webseite: www.fontemventures.com	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Fontem Ventures Motion Building 8F, Radarweg 60 1043 NT Amsterdam Niederlande Telefon: +31 (0) 85 002 7200 e-Mail: info@fontemventures.com Webseite: www.fontemventures.com
1.4		Giftnotzentrale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2	- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Nicotin	- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Nicotin (ISO)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
4.1	Nach Inhalation: Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.	Nach Inhalation: Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
4.1	Nach Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.	Nach Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
4.1	Nach Berührung mit den Augen: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.	Nach Berührung mit den Augen: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.2	Hautschutz: Schutzbekleidung (EN 340).	Hautschutz: Schutzbekleidung (EN 340 & EN ISO 13688).
8.2	Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6).	Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6).
11.1		Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
11.1		Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1		Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheits-schädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Blue Ice Liquidpod 18 mg/ml

Nummer der Fassung: 2.0
Ersetzt Fassung vom: 20.03.2018 (1)

Überarbeitet am: 18.04.2019

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.